

EU AI Act Transparenzpflicht: Warum viele Schweizer Unternehmen sie (noch) ignorieren können

MANAGEMENT SUMMARY & KERNAUSSAGE

Am 2. August 2026 werden die Transparenzpflichten des EU AI Act verbindlich – aber längst nicht jedes Schweizer Unternehmen muss sie einhalten. Die extraterritoriale Wirkung greift nur, wenn Ihr KI-Output tatsächlich in der EU genutzt wird. Reine Schweiz-Anbieter ohne EU-Kundschaft können die Regelung ignorieren. Der Code of Practice (Juni 2026) schafft Klarheit: Chatbot-Kennzeichnung, maschinenlesbare Metadaten, Deepfake-Labels – aber nur für EU-relevante Systeme. Viele C-Level kopieren reflexartig EU-Compliance; dabei wäre ein gezielter, pragmatischer Ansatz klüger und günstiger.

KONTEXT & RELEVANZ FÜR ENTSCHEIDER

Als die DSGVO 2018 in Kraft trat, rüsteten viele Schweizer Unternehmen reflexartig ihre gesamte Datenschutz-Infrastruktur um – obwohl sie kaum EU-Kunden hatten. Die Angst vor Bussen und der Herdentrieb der Branche führten zu millionenschweren Compliance-Projekten, die sich später als überflüssig herausstellten. Als die Schweiz 2023 ihr eigenes revDSG einführte, war es deutlich pragmatischer, weniger bürokratisch und längst nicht so streng wie die EU-Variante.

Beim EU AI Act droht die gleiche Falle. Die Europäische Kommission hat am 10. Juni 2026 den finalen Code of Practice zur Transparenz veröffentlicht, und wieder macht sich Panik breit. Doch diesmal lohnt sich ein nüchterner Blick: ****Wer ist wirklich betroffen? Und wer kann die Ressourcen besser in die eigene KI-Strategie stecken, statt in vauseilende EU-Compliance?***

VERGLEICH & SCHWEIZER MARKTPRAXIS

Art. 50 Abs. 1	Chatbot-Kennzeichnung: Nutzer müssen beim ersten Kontakt informiert werden, dass sie mit KI interagieren (es sei denn, es ist offensichtlich).
Art. 50 Abs. 2	Maschinenlesbare Metadaten: Provider von Generative AI müssen Outputs markieren (z.B. Watermarks, Metadaten, Fingerprints).
Art. 50 Abs. 3	Emotion Recognition / Biometric Categorisation: Deployer müssen exponierte Personen informieren.
Art. 50 Abs. 4	Deepfake-Labeling: Deployer müssen offenlegen, dass Inhalte künstlich generiert/manipuliert wurden. Texte nur, wenn sie zur Information über öffentliche Angelegenheiten veröffentlicht werden.

SCHWEIZER UMSETZUNGSKRITERIEN (REVDSG & IT-ARCHITEKTUR)

- ☑ Vollständige Konformität mit dem neuen Schweizer Datenschutzgesetz (revDSG).
- ☑ Keine Abhängigkeiten: Zero Lock-In auf proprietäre geschlossene Modelle.
- ☑ Schnittstellen zu Schweizer ERPs (Abacus, Bexio, M365) im operativen Betrieb.

Unverbindliche Prozess-Analyse

Lass uns in 20 Minuten prüfen, wo KI-Agenten in deinem Unternehmen sofort messbare Entlastung schaffen.

ki-outsourcing.ch